

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)

Zurück in die gesetzliche Krankenversicherung: Ab 55 Jahre höchstens in Ausnahmefällen möglich

Wer jung und gesund ist und zudem über ein gutes Einkommen verfügt, findet in der privaten Krankenversicherung zumeist gute Konditionen. Mit steigendem Alter jedoch steigen in der PKV die Kosten nicht unerheblich und manch einer wünscht sich nun eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse. Jedoch ist eine Rückkehr nicht einfach und ab dem 56. Lebensjahr nahezu ausgeschlossen. Worauf zu achten ist, erklärt der Fachanwalt für Versicherungsrecht, Medizin- und Sozialrecht Marc Melzer von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Wenn steigende Kosten die Motivation für einen Tarifwechsel bilden, klingt der Wechsel in den Basistarif zunächst verlockend. „Doch davon rate ich ab“, betont Rechtsanwalt Melzer. Er erklärt: „Der Basistarif wurde als Antwort auf die Einführung der allgemeinen Krankenversicherungspflicht im Jahre 2009 geschaffen und deckt wirklich nur das ab, was der Name schon ausdrückt: die absoluten Basics der Gesundheitsversorgung. Versicherungsnehmer sollten wissen, dass Ärzte bei Versicherten im Basistarif weniger abrechnen können als bei gesetzlich versicherten Patienten.“

Versicherungsrechtlich ist ein Tarifwechsel innerhalb der privaten Krankenversicherung möglich. Bei einem Tarifwechsel muss der Versicherer den Herkunftstarif sowie den Zieltarif darstellen, damit Versicherungsnehmer eine Entscheidungsgrundlage haben. „Jedoch“, so führt Fachanwalt Melzer aus, „sind die Tarifstrukturen mitunter so komplex, dass eine Vergleichbarkeit sehr schwierig ist.“ Hier lohne es sich, fachanwaltliche Beratung bei einem Versicherungsrechtler hinzuzuziehen.

Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich

Manch ein Versicherungsnehmer mag nun mit der Rückkehr in den gesetzlichen Versicherungsstatus liebäugeln. Doch da hat der Gesetzgeber Hürden aufgebaut. „Als Selbstständiger bleibt nur der Weg in eine Festanstellung, um wieder gesetzlich versicherungsfähig zu werden“, betont der Rechtsanwalt. Wer als Angestellter einst in eine private Krankenversicherung gewechselt ist, weil er mit seinem Gehalt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat, muss den Weg über die Arbeitslosigkeit gehen, um wieder Aufnahme in einer gesetzlichen Krankenkasse zu finden. Eine andere ist die Feststellung der Schwerbehinderung. Für schwerbehinderte Menschen gibt es ein Sonderrecht zur Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung. Menschen, die privat versichert sind, und bei denen eine Schwerbehinderung festgestellt wurde, dürfen innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung in die gesetzliche Krankenkasse wechseln. Geknüpft sind diese Wege aber an ein Lebensalter unter

55 Jahren. „Danach wird ein Wechsel von der PKV in die gesetzliche Krankenkasse nur noch in ganz wenigen Ausnahmen möglich“, sagt der Fachanwalt. Eine dieser Ausnahmen ist die Aufnahme in die Familienversicherung des Ehepartners, sofern das eigene Einkommen unter 485 Euro beziehungsweise bei einem Minijob unter 520 Euro im Monat liegt. Eingeführt wurde diese Altersgrenze im Zuge der Gesundheitsreform im Jahre 2000. Über einen interessanten Weg hat das Sozialgericht München zu entscheiden gehabt (AZ.S59 KR 649/22): Der Kläger hat eine Teilrente beantragt und wurde sodann in die Familienversicherung der Ehefrau aufgenommen. Nach sechs Monaten wechselte er in die Vollrente und überschritt damit die Einkommensgrenze für die Familienversicherung. Dem privat krankenversicherten Bezieher einer Altersrente, dessen Ehepartner Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, sei es nicht grundsätzlich verwehrt, durch vorübergehende Wahl einer Teilrente die beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner zu erreichen, mit der Folge, dass bei späterer Rückkehr zur Vollrente die obligatorische freiwillige Versicherung nach § 188 Abs 4 SGB V eintritt.

Über die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein DAV:

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat 1.100 Mitglieder, 650 dieser Rechtsanwälte sind Fachanwälte für Versicherungsrecht. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind in versicherungsrechtlichen Fragen die kompetenten Ansprechpartner sowohl für Verbraucher, für Betriebe und für Versicherungsunternehmen. Sie beraten auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen und sind außergerichtlich und gerichtlich bei der Geltendmachung bzw. Abwehr versicherungsvertraglicher Ansprüche tätig. www.davvers.de

Der Fachanwalt Marc Melzer steht den Vertreter*innen der Presse für Rückfragen unter **Telefon:** 05251 / 2020 77-0 oder post@fachkanzlei.com zur Verfügung.